



Eignerstrategie

Interregionales Fortbildungszentrum (IFZ/CIP)

Bearbeitungsdatum	1. April 2026
Version	1.0
Dokument Status	fertiggestellt
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Zuständige Direktion	Bildungs- und Kulturdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Eignerziele	3
3.1	Unternehmerische und organisatorische Ziele	3
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Ziele	4
3.3	Soziale und personelle Ziele.....	4
3.4	Ziele im Bereich nachhaltige Entwicklung	4
3.5	Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge	4
4.	Vorschriften betreffend Führung	5
5.	Vorschriften betreffend Aufsicht und Controlling	5
6.	Schlussbestimmungen	5
7.	Dokument-Protokoll	6

Allgemeine Informationen zur Eignerstrategie

Die Eignerstrategie enthält die Absichten des Kantons, die er mit seiner Beteiligung verfolgt. Die Eignerstrategie dient zum einen dazu, festzulegen, welche Ziele mit der Beteiligung verfolgt werden, und zum anderen, diese den Direktionsorganen der Träger öffentlicher Aufgaben oder der Beteiligungen im öffentlichen Interesse bekannt zu machen. In der Eignerstrategie ist auf allfällige Rollenkonflikte im Zusammenhang mit der kantonalen Beteiligung hinzuweisen. So kann im konkreten Fall beispielsweise die auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Gewährleisterrolle mit der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle oder allenfalls auch einer Bestellerrolle im Widerspruch stehen. In der Eignerstrategie sind die verschiedenen Ziele der Beteiligung offen darzulegen und Konflikte soweit möglich aufzulösen, indem die unterschiedlichen Ziele beschrieben und gewichtet bzw. priorisiert werden.

Weitere Informationen zur Erarbeitung der Eignerstrategien finden sich in den Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern, im Folgenden «PCG-Richtlinien»).

1. Allgemeines

Diese Eignerstrategie betrifft das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (IFZ/CIP). Sie legt die Ziele fest, die der Kanton mittel- und langfristig mit seinem Engagement für die Erwachsenenbildung im französischsprachigen Teil des Kantons Bern verfolgt. Der Kanton hat das Ziel, den Wirtschafts- und Lebensraum Berner Jura, Biel und angrenzende Regionen zu stärken.

Die Rolle des Kantons und der Auftrag des IFZ sind in erster Linie im Gesetz vom 9. April 2003 über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG, BSG 435.311) festgelegt.

Die Tätigkeit des IFZ, so wie jene anderer Institutionen, die im gleichen Bereich aktiv sind, erfolgt im rechtlichen Rahmen des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG, BSG 435.11) und der dazugehörigen Verordnungen (BerV, BSG 435.111 und BerDV, BSG 435.111.1).

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Der Entscheid der Stimmberechtigten des Kantons Bern, die am 2. Dezember 1984 dem Volksbeschluss über den Bau des IFZ in Tramelan zustimmten, rechtfertigt die Beteiligung des Kantons Bern am Betrieb der Institution. Die Ziele, die zum Zeitpunkt der Volksabstimmung festgelegt und im IFZ-Gesetz vom 9. April 2003 und im dazugehörigen Vortrag übernommen wurden, belegen das Interesse des Kantons an der Unterstützung des IFZ in Tramelan. Das IFZ ist ein Instrument im Dienste der Weiter- und Berufsbildung von Erwachsenen in der Region Berner Jura und Biel und darüber hinaus. Das IFZ stärkt so die Wirtschaft, die Gesellschaft, die Kultur, die Identität und die Ausstrahlung des französischsprachigen Teils des Kantons Bern.

3. Eignerziele

3.1 Unternehmerische und organisatorische Ziele

Das IFZ ist ein Kompetenzzentrum für die Weiter- und Berufsbildung von Erwachsenen, aber auch eine Einrichtung mit einem Hotel und einem Restaurant für die Durchführung von Seminaren. Die Ziele, die der Kanton mit dem IFZ verfolgt, sind die Entwicklung von Bildungsangeboten für Erwachsene, die den Bedürfnissen der regionalen Wirtschaft, der Unternehmen und Einzelpersonen entsprechen, sowie die Durchführung dieser Bildungsangebote in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung. Um diese allgemeinen Ziele zu erreichen, sind die Aufgaben, die das IFZ zu erfüllen hat, in Artikel 3 des IFZG (BSG 435.311) ausdrücklich aufgeführt und werden in der vierjährigen Leistungsvereinbarung zwischen der BKD und dem IFZ gemäss Artikel 13 IFZG umschrieben oder erläutert.

So hat das IFZ im Bereich der Bildung die Aufgabe, allgemeine, berufliche und unternehmensspezifische Bildungsangebote für Erwachsene bereitzustellen, die Bereitschaft der Erwachsenen zum lebenslangen Lernen zu fördern, den Technologietransfer sowie den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Bildungs- und Unternehmenskreisen und deren Zusammenarbeit zu unterstützen.

Das IFZ betreibt auch ein Informations- und Dokumentationszentrum, das den Informationsbedarf der Bevölkerung, den Forschungs- und Ausbildungsbedarf des IFZ sowie den Lehrmittelbedarf der Schulen berücksichtigt, und verfolgt eine aktive Informationspolitik im Bereich der Erwachsenenbildung.

Das IFZ hat die Aufgabe, das kulturelle Schaffen mit seiner Infrastruktur zu unterstützen. Und schliesslich muss das IFZ einen Hotel- und Restaurantbetrieb sicherstellen. Um den Betrieb zu Marktbedingungen zu gewährleisten, ist diese Abteilung den Gesamtarbeitsverträgen der Branche angeschlossen und richtet die Preise für ihre Dienstleistungen an denen des regionalen Hotel- und Restaurantangebots aus.

Um diese vielfältigen Aufgaben zu erfüllen, ist das IFZ in vier Abteilungen unterteilt: Ausbildung, Technologie, Hotel (Restaurant) und Kultur; diese vier operativen Abteilungen haben jeweils eine separate Buchführung und werden durch die Ressourcen der zentralen Dienste (Finanzen und Buchhaltung, Personal, IT, Marketing, Qualität) unterstützt.

Das IFZ ist Teil des Netzwerks von Bildungseinrichtungen, die allgemeine und berufliche Bildung für Erwachsene im gesamten Kanton Bern anbieten. Für den französischsprachigen Kantonsteil ist die Rolle des IFZ im Weiterbildungsangebot von zentraler Bedeutung.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Ziele

Das Hauptziel, das der Gesetzgeber dem IFZ im Bereich der Finanzierung auferlegt hat, ist es, eine Kostendeckung von mindestens 50 Prozent zu erreichen (Art. 12 Abs. 2 IFZG). Die BKD regelt in der Leistungsvereinbarung über vier Jahre die einzelnen Ziele für jede der IFZ-Abteilungen (Anhang Nr. 9 der Leistungsvereinbarung) und überprüft sie mithilfe von Kennzahlen, die jährlich erhoben werden. Es wird berücksichtigt, dass das IFZ ein Hotel mit Restaurant zu Marktbedingungen führen muss, insbesondere muss es sich den Gesamtarbeitsverträgen der Branche anschliessen (Löhne) und sich für seine Dienstleistungen an den Marktpreisen des regionalen Gastgewerbes orientieren.

In Bezug auf die Finanzbuchhaltung verlangt das Gesetz vom IFZ, dass die Rechnungsführung und die Rechnungslegung auf den in der Privatwirtschaft geltenden Standards beruhen.

3.3 Soziale und personelle Ziele

Die Geschäftsleitung und das Personal werden gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts angestellt, und die Geschäftsleitung des IFZ berücksichtigt bei der Personalanstellung im Allgemeinen die Bedingungen des Arbeitsmarktes und die Bedürfnisse des Unternehmens.

Darüber hinaus erwartet der Kanton Bern vom IFZ, dass es sich als fortschrittlich und sozial verantwortlich erweist, indem es besonderen Wert auf familienfreundliche Anstellungsbedingungen und die Gleichstellung von Frau und Mann, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Gewährleistung von Sozialleistungen legt.

3.4 Ziele im Bereich nachhaltige Entwicklung

Das IFZ hält sich voll und ganz an die Vision des Umwelt- und Klimaschutzes, die in der Kantonsverfassung in Artikel 31, 31a und 32 sowie im Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik festgelegt ist. Ziel des IFZ ist es, die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, d. h. wirtschaftliche Entwicklung, gesellschaftliche Entfaltung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen, so weit wie möglich zu fördern.

3.5 Kooperationen: Beteiligungen, Joint Ventures, Zusammenarbeitsverträge

Das IFZG überträgt dem IFZ ausdrücklich das Recht, mit anderen Bildungsinstitutionen oder Dritten zusammenzuarbeiten. In der aktuellen Leistungsvereinbarung werden zwei Formen der Zusammenarbeit erwähnt, und zwar diejenigen mit dem ceff und mit der Gemeinde Tramelan.

Das IFZ und das ceff arbeiten gemeinsam an der Entwicklung eines koordinierten Angebots und eines vereinfachten Zugangs zu Informationen für alle Nutzer, um den individuellen Ausbildungsbedarf der Unternehmen besser erfüllen zu können.

Mit der Gemeinde Tramelan hat das IFZ im Zusammenhang mit dem Betrieb des Informations- und Dokumentationszentrums eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, so dass die Mediathek auch als Gemeindebibliothek dient.

Weitere Arten der Zusammenarbeit mit anderen Partnern werden auf Vertragsbasis punktuell oder für einen begrenzten Zeitraum abgeschlossen.

4. Vorschriften betreffend Führung

Das IFZG legt in Artikel 4 bis 8 die strategischen und operativen Führungsorgane des IFZ, d. h. den Verwaltungsrat und die Direktion, fest. Artikel 5 legt die Zusammensetzung und die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates fest, und Artikel 6 bestimmt, dass die Befugnisse der Direktion in einem Organisationsreglement festgelegt sind. Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates werden vom Regierungsrat ernannt. Diese Ernennungen erfolgen gemäss dem Standardanforderungsprofil, sofern die gesetzlich festgelegten Vertretungen dies zulassen. Die Direktorin oder der Direktor wird vom Verwaltungsrat angestellt.

Im Übrigen gelangen die in Punkt 13 der Richtlinien dargelegten Leitsätze zur Vergütung der strategischen und operativen Führungsorgane zur Anwendung.

5. Vorschriften betreffend Aufsicht und Controlling

Die Bildungs- und Kulturdirektion ist von Gesetzes wegen befugt, die Aufsicht über das IFZ auszuüben. Der Verwaltungsrat trägt dazu bei, indem er die Jahresrechnung, den Jahresbericht, seine Einschätzung des finanziellen Risikos für den Kanton und den Bericht der Finanzkontrolle zur Verfügung stellt.

Die Art und Weise, wie diese Aufsicht über das IFZ ausgeübt wird, ist in der vierjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt. Auf der Grundlage der gelieferten Dokumente und der Erklärungen der Direktion des IFZ und des Verwaltungsrates findet jährlich eine Reporting-/Controlling-Sitzung statt. Zu den genannten Dokumenten kommen die Kennzahlen im Zusammenhang mit den Leistungszielen (Anhang Nr. 9 zur Leistungsvereinbarung) und das vom MBA bereitgestellte Bewertungsraster in Bezug auf die Weiterbildung und die modulare Ausbildung hinzu.

Die BKD erstellt auf der Grundlage der gelieferten Unterlagen und des Verlaufs der Reporting-/Controlling-Sitzung einen Bericht zuhanden des Regierungsrates. Der Regierungsrat leitet das Geschäft an den Grossen Rat weiter, damit dieser die Jahresrechnung und den Jahresbericht des IFZ zur Kenntnis nimmt.

Die BKD setzt die in der Eignerstrategie formulierten Ziele unter Berücksichtigung der Bestimmungen des IFZG mit folgenden Instrumenten um:

- Eignerstrategie
- Aufsichtskonzept
- Standardanforderungsprofil für die Ernennung des strategischen Führungsorgans (Kreis 2 und 3)
- Jährliches Reporting gemäss Vorgaben der PCG-Richtlinien
- Jährliches Reporting-/Controlling-Gespräch zwischen der BKD und den Leitungen der strategischen und operativen Führungsorgane des IFZ

6. Schlussbestimmungen

Diese Eignerstrategie tritt mit ihrer Genehmigung durch die Bildungs- und Kulturdirektion in Kraft. Mindestens alle vier Jahre muss eine Überprüfung durchgeführt werden (Ziff. 9.5 der Richtlinien).

7. Dokument-Protokoll

Freigabe

Fassung	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Bildungs- und Kulturdirektorin	01.04.2026	